

1. Ist in §. 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 unter „Handelsniederlassung“ nur eine Haupt-, nicht eine Zweigniederlassung zu verstehen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 28. Februar 1888 i. S. M. R. & Co. (Bekl.)
w. C. & Co. (Kl.) Rep. II. 320/87.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß Wappen auswärtiger Staaten oder Städte nicht unter das Verbot des §. 3 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 fallen, stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 292 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 69,

überein, von welcher abzugehen ein Grund nicht vorliegt. Die Verhandlung hat ferner auch keinen Grund ergeben, von der in Bd. 14 Nr. 17 S. 59 und Nr. 59 S. 234 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen angenommenen Auslegung des §. 20 des angeführten Gesetzes abzuweichen, daß es bei Gewährung des sogenannten internationalen Markenschutzes entscheidend sei, ob das Zeichen nach dem Rechte des betreffenden Auslandes geschützt sei, sodas, wenn diese Voraussetzung vorliege, der Schutz im Inlande auch solchen Zeichen (sofern kein Interesse der öffentlichen Ordnung und guten Sitte in Frage kommt) zu gewähren ist, welche nach den Bestimmungen des deutschen Rechtes für unzulässig erklärt werden müßten.

Die Angriffe der Revision richteten sich vorzugsweise gegen die Ausführungen im Berufungsurteile, daß die beim Amtsgerichte zu Leipzig bewirkten Eintragungen wirksam seien, obgleich die Klägerin seit dem Jahre 1880 in Mühlhausen eine Zweigniederlassung gehabt habe.

Betreffs dieses Angriffes kommt es darauf an, ob die Voraussetzung des §. 20 des Markenschutzgesetzes, daß der Gewerbetreibende eine Handelsniederlassung im Inlande nicht besitze, auch dann gegeben sei, wenn er nur eine Zweigniederlassung errichtet hat, sodaß, ungeachtet des Bestehens einer solchen, nur der im §. 20 geregelte sogenannte internationale Schutz des Warenzeichens in Frage kommt. Die praktische Tragweite der Auslegung des §. 20, ob man nämlich unter einer Handelsniederlassung auch die Zweigniederlassung als inbegriffen annimmt oder nicht, besteht vorzugsweise darin, daß, wenn man bei der ersteren Auslegung nicht zugleich auch annehmen wollte, ein auswärtiger Gewerbetreibender könne zweierlei Warenzeichen führen, für die Hauptniederlassung solche, welche nach §. 20 geschützt werden (auch, wenn sie nach deutschem Rechte nicht Schutz genießen würden) und für die Zweigniederlassung solche, welche nach deutschem Rechte (§§. 1—3) zu schützen sind, derselbe sein Warenzeichen, um im Inlande Schutz zu erlangen, nach Maßgabe des deutschen Rechtes im Inlande anmelden müßte. Dadurch würde ihm unter Umständen, wie beim Mangel der Gegenseitigkeit, für die Zweigniederlassung ein Schutz zu teil, welcher auf Grund des §. 20 der Hauptniederlassung verlagert werden müßte, er könnte aber auch einen Schutz, den der §. 20 gewährte, verlieren, wenn das Warenzeichen nach deutschem Rechte überhaupt nicht eintragungsfähig wäre.

Die Auslegung des §. 20, daß unter Handelsniederlassung auch die Zweigniederlassung inbegriffen sei, wird nun zwar vielfach gebilligt; vgl. Kohler, Markenschutz S. 307. 422. 423; Urteil des Obertrib. zu Berlin vom 1. März 1877, bei Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 18 S. 172;

gegen dieselbe sprechen aber überwiegende Gründe.

Vor allem spricht gegen sie der §. 20, wenn man denselben auf Grund des Handelsgesetzbuches auslegt, denn nach den Artt. 19. 21 des letzteren wird zwischen „Handelsniederlassung“ und „Zweigniederlassung“ unterschieden und, wenn auch im Art. 21 Abs. 3 der Ausdruck „Hauptniederlassung“ gebraucht wird, so folgt daraus nicht,

daß im Art. 19 mit „Handelsniederlassung“ die Haupt- und die Zweigniederlassung bezeichnet sei. In Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuches hätte der Gesetzgeber genügenden Anlaß gehabt, die Zweigniederlassung besonders zu erwähnen, wenn auch auf sie der §. 20 sich beziehen sollte. Der Ausdruck „eine“ Handelsniederlassung berechtigt zu keiner anderen Auslegung, weil ein Gewerbetreibender auch mehrere Hauptniederlassungen haben kann. Der Ausdehnung auf die Zweigniederlassung steht ferner der §. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874 entgegen. Danach soll die Anmeldung des Warenzeichens zum Handelsregister der Hauptniederlassung erfolgen. Es ist nun offenbar richtiger, die Übereinstimmung der §§. 1. 20 anzuerkennen, welche vorliegt, wenn der letztere nur von einer Hauptniederlassung verstanden wird, als, wie in dem angeführten Urtheile des Obertribunales geschieht, in Rücksicht auf Zweigniederlassungen auswärtiger Gewerbetreibender dem §. 1 die zwingende Bedeutung abzuspochen und die Anmeldung zum Handelsregister der Zweigniederlassung für genügend zu erklären. Eine solche Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, daß das Warenzeichen zum Handelsregister der Hauptniederlassung anzumelden sei, hätte der Gesetzgeber aufgestellt, wenn der §. 20 auch für die Zweigniederlassung Geltung haben sollte. Aus dem §. 1 (vgl. §§. 5. 12) ergibt sich weiter, daß der Markenschutz an die Eintragung der Firma geknüpft ist. Gründet nun ein ausländischer Gewerbetreibender im Inlande eine Hauptniederlassung, so hat er sich nach dem inländischen Rechte zu richten, und muß insbesondere die Firma diesem entsprechen. In einem solchen Falle bleibt dann auch jener Grundsatz des deutschen Markenschutzrechtes gewahrt. Erhebliche Schwierigkeiten entstehen aber, wenn im Auslande, wo die Hauptniederlassung sich befindet, kein oder ein vom deutschen abweichendes Firmenrecht gilt und im Inlande eine Zweigniederlassung errichtet wird. Es war streitig, wie die Eintragung einer Zweigniederlassung in ein deutsches Handelsregister zu geschehen habe, wenn entweder eine Eintragung am Orte der Hauptniederlassung nicht erfolgt oder die eingetragene Firma nach deutschem Rechte (Art. 16 des H.G.B.) unzulässig war.

Vgl. Agricola in Siebenhaar, Archiv Bd. 12 S. 317 ff.

Läßt man nun auch die Eintragung einer formwidrigen Firma für die Zweigniederlassung eines ausländischen Gewerbebetriebes zu, so liegt

doch kein Grund vor, auch die Eintragung des Warenzeichens zu verlangen oder zuzulassen, obgleich eine Hauptniederlassung mit einer eingetragenen oder nach deutschem Gesetze statthaften Firma nicht besteht. Insbesondere bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften kann es nicht als Wille des Gesetzgebers anerkannt werden, deren Zweigniederlassungen im Inlande als Handelsniederlassung im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 30. November 1874 gelten zu lassen. Bis zum Gesetze vom 18. Juli 1884 war es streitig, wie die Eintragung einer solchen Zweigniederlassung zu bewirken sei. Nach der vielfach vertretenen Meinung,

vgl. Ring, Kommentar zu diesem Gesetze S. 142,

war für die Eintragung in das inländische Handelsregister die Beobachtung sämtlicher für die Hauptniederlassung im Inlande gegebener Normativbestimmungen erforderlich. Nach dieser Meinung wurde in Wirklichkeit keine Zweig-, sondern eine Hauptniederlassung eingetragen.

Wenn nunmehr auch durch die Artt. 179, 212 des neuen Gesetzes die Eintragung geregelt worden ist, so kann dieses doch nicht zur Auslegung des Gesetzes vom 30. November 1874 herangezogen werden. Ueberdies besteht immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen anonymen Gesellschaft und einer Hauptniederlassung derselben darin, daß im ersteren Falle die Existenz der Gesellschaft nach dem fremden Rechte für genügend erachtet wird, im letzteren aber schlechthin das inländische Recht maßgebend ist. Dieser Unterschied würde aber bei der Ausdehnung des §. 20 auf eine bloße Zweigniederlassung dahin führen, daß der Markenschutz nach deutschem Rechte (nicht bloß der internationale) auch den Zweigniederlassungen solcher ausländischen Gesellschaften gewährt würde, welche unter Beibehaltung ihrer ausländischen Statuten zu einer Hauptniederlassung in Deutschland gar nicht zugelassen würden. Es kommt endlich noch in Betracht, daß der Begriff der Zweigniederlassung ein unbestimmter, mehr thatächlicher als rechtlicher, dieselbe eine bloße Zubehör zur Hauptniederlassung ist, aus welcher sie ihre rechtliche Existenz und Organisation herleitet, und es insbesondere auf den Umfang des Geschäftes nicht ankommt. Es würde daher die Errichtung eines noch so unbedeutenden Zweiggeschäftes im Inlande genügen, um je nach den Umständen der Hauptniederlassung den Schutz, welchen ihre Warenzeichen seither

genossen haben, zu entziehen, oder, um der Hauptniederlassung einen Markenschutz zu verschaffen, welcher ihr nach §. 20 nicht zu teil werden könnte. Ersteres wäre, wie bereits angeführt, beispielsweise der Fall, wenn das Zeichen, weil es nur nach dem fremden, nicht aber nach dem inländischen Rechte zulässig ist, überhaupt nicht eingetragen werden könnte, letzteres, wenn wegen Mangels der Gegenseitigkeit der §. 20 nicht anwendbar wäre, wie dies bei der in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 17 Nr. 587 mitgeteilten Entscheidung der Fall war.

Alle diese Erwägungen führen zu der Auslegung des §. 20, daß unter „Handelsniederlassung“ nur eine Haupt-, nicht eine Zweigniederlassung zu verstehen sei. Demnach kann aus dem Umstande, daß die Klägerin in Mülhausen eine Zweigniederlassung errichtet hatte, nicht hergeleitet werden, daß sie ihre Warenzeichen in Mülhausen anzumelden hatte und des ihr auf Grund des §. 20 zustehenden Schutzes verlustig geworden sei.“